

Information für Lieferanten: Belastung von Sonderkosten

Allgemeines

Das vorliegende Informationsblatt stellt die Grundlage für die Belastung von Sonderkosten durch die RUPF Automotive GmbH dar.

Definition

Sonderkosten werden hervorgerufen durch Zusatzaufwendungen in den Abteilungen Fertigung, Qualitätssicherung und Logistik bei nicht regelkonformer Anlieferung des Lieferanten sowie in Verbindung mit der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Diese Kosten können sich zum Beispiel aus dem Aufwand für Selektionen, zusätzliche Prüfungen, Korrekturen von Anlieferdokumentationen usw. ergeben.

Die Deckung des vom Lieferanten zu verantwortenden Zusatzaufwandes erfolgt durch Belastung der jeweils angefallenen Sonderkosten an den Lieferanten. Sonderkosten schließen die Aufwendungen, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind, als auch die notwendigen Aufwendungen zur Administration der Schadensabwicklung nebst anteilige Gemeinkosten ein.

Davon unabhängig belasten wir für den entstehenden Bearbeitungsaufwand einer Reklamation den Lieferanten mit bis zu 150 € pro Vorgang.

Begrenzung der Sonderkosten

Folgende Kostensätze können u.a. angesetzt werden*.

- Selektionskosten bis zu 50 €/Stunde
- Prüfkosten bis zu 50 €/Stunde
- Administrationskosten bis zu 75 €/Stunde
- Sonderfahrten nach Aufwand
- Sonstige Kosten, wie z.B. externe Laborkosten, nach Aufwand

Davon unabhängig belasten wir für den entstehenden Bearbeitungsaufwand einer Reklamation den Lieferanten mit bis zu 150 Euro pro Vorgang.

Abhilfemaßnahmen

Wir informieren den Lieferanten unverzüglich über den Mangel und den durch ihn zu verantwortenden Schadenseintritt mit Angabe der Anlieferdaten per Prüfbericht. Der Lieferant erhält über diesen Prüfbericht eine Frist zur Schadensbehebung.

Unabhängig von dieser Frist behalten wir uns das Recht vor, zwecks Aufrechterhaltung der Produktion selbst oder durch Dritte den Schaden zu beheben oder abzuwenden. Diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.

Der Lieferant ist aufgefordert, unverzüglich Maßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung einzuleiten. Des Weiteren hat der Lieferant uns – auf Aufforderung – innerhalb von 48 Stunden einen 8D-Report zu übermitteln, der mindestens die Einleitung der Ursachenermittlung und die eingeleiteten vorläufigen Abstellmaßnahmen definiert.

Bei unzureichender Wirksamkeit der vom Lieferanten eingeleiteten Maßnahmen, behalten wir uns weiterhin das Recht vor, durch geeignete Aktionen weitere Gewährleistungskosten zu vermeiden. Diese bleiben aufrecht erhalten, bis der Lieferant nachweislich wirksame Maßnahmen zur nachhaltigen Schadensverhinderung umgesetzt hat. Auch diese Kosten werden dem Lieferanten stets in Rechnung gestellt.